



Amtsgericht Nettetal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 06.02.2025, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 18, Steegerstraße 61, 41334 Nettetal**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bracht, Blatt 1951,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Bracht

3230/100.000tel Miteigentumsanteil an den zu einem Grundstück vereinigten Grundstücken Flur 12 Flurstücke 274, 275, 280, 371, Op den Haag 8, 10, 12, 14, 16 Größe insgesamt 7099 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im ersten Obergeschoß links des Hauses Op de Haag 14 gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Ziffer 21, Op de Haag 14 gekennzeichnet.

versteigert werden.

Es handelt sich laut Wertgutachten um eine 3 Zimmer Wohnung nebst Küche, Abstellraum, Badezimmer und Balkon mit einer Wohnfläche von 71,3 m².

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Einstellplatz mit der Nummer 9.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

126.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.